

# Einwohnergemeinde Brienz



---

## VERORDNUNG

Marktverordnung vom 24. Juli 2006

mit

Anhang I vom 25. August 2008

---

Einsehbar unter [www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**

Landesverteidigung, Polizei

Polizei

Allgemeines

## **MARKTVERORDNUNG DER GEMEINDE BRIENZ vom 24. Juli 2006**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Marktverordnung erstreckt sich auf alle in ihr erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte.

### **Art. 2 Märkte**

In der Marktgemeinde Brienz wird der folgende Warenmarkt abgehalten:

Brienzermarkt

### **Art. 3 Marktgebiet**

Der Gemeinderat Brienz legt auf Antrag der Baukommission das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne.

### **Art. 4 Publikation**

Die Markttage werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Amtsanzeiger, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

### **Art. 5 Zuständigkeit**

Zuständig ist die Baukommission.

Der Bauverwalter ist Marktchef.

### **Art. 6 Aufgaben der Marktkommission**

Die Baukommission ist zuständig für die

- reibungslose Organisation und Durchführung der Märkte,
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieser Marktverordnung.

Des weiteren kann sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

### **Art. 7 Marktchef**

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Vorbereitung und Organisation der Marktes
- Erteilen von Bewilligungen und Absagen
- Werbung für Markttag (Radio, Zeitung usw.)
- Erstellen eines Planes, einteilen und nummerieren der Standplätze
- Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht usw.)
- Überwachung des Marktgeschehens
- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen (die ungehinderte Durchfahrt längs der Marktstände für Notfalldienste ist durch die Marktteilnehmer zu gewährleisten. Die Baukommission ist berechtigt Kontrollen durchzuführen.)
- Einzug der Stand- und Platzgebühren
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und Warensortimente

- Organisation der Reinigung des Marktgebietes
- Kontrolle der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Vorschriften (wie z.B. Lebensmittelkontrolle, Preisanschreibepflicht, Alkoholausschank usw.), insbesondere der Arbeitsbewilligungen
- Sicherstellung von genügend WC-Anlagen

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Markthändlern oder Rechtsunsicherheiten kann der Marktchef einen Funktionär des Schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beziehen.

#### **Art. 8 Verkaufsstände**

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

- Nördlich der Strasse sind die ungeraden Platznummern

- Südlich der Strasse sind die geraden Nummern

<sup>2</sup> Bei bisherigen Marktfahrern wird der alte Standplatz soweit möglich beibehalten. Es kann jedoch eine neue Nummerierung erfolgen.

<sup>3</sup> Es wird lediglich der Platz reserviert (keine gemeindeeigenen Marktstände vorhanden).

<sup>4</sup> Bei jeder **Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher** vorhanden sein.

#### **Art. 9 Zulassung**

<sup>1</sup> Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieser Verordnung unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

<sup>2</sup> Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen die Marktverordnung verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten.

<sup>3</sup> Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können bzw. die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

#### **Art. 10 Transportmittel / Fahrzeuge**

<sup>1</sup> Auf der Strasse und den Trottoirs sowie in den Gassen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden.

<sup>2</sup> Nicht für den Standbetrieb benötigte Zugfahrzeuge müssen auf die zur Verfügung gestellten Parkplätze abgestellt werden.

<sup>3</sup> Es stehen genügend Parkplätze zur Verfügung (P - Rothorn, Schulhausplatz Dorf, etc.).

<sup>4</sup> Der Fahrzeugverkehr wird umgeleitet. Es ist deshalb Vorsicht geboten, insbesondere beim Herausragen von Marktstandteilen (Dächer gegen die Strasse). Die Durchgangsbreite zwischen den Vordächern längs der Marktstände muss mindestens **2 m** betragen.

<sup>5</sup> **Der Feuerwehreinsatz vom Trachtbach bis Aenderdorf muss auch während dem „Brienzermarkt“ gewährt werden können. Darum dürfen in den Gassen keine Autos abgestellt werden und längs zwischen den Marktständen (Vordächer) ist mindestens 2 m Durchgangsbreite zu belassen. Die Stände sind dementsprechend aufzustellen.**

#### **Art. 11 Dauer / Verkaufszeiten / Marktaufbau / Platzbelegung**

<sup>1</sup> Der „Brienzermarkt“ findet jeweils am zweiten Mittwoch und Donnerstag im November statt. Der Hauptmarkt ist der Donnerstag.

Ab 09.00 wird über den Standplatz verfügt.

Ab 18.00 Uhr können die Marktstände abgeräumt werden.

<sup>2</sup> Die Kantonsstrasse ist jeweils vom Mittwoch 12.00 Uhr bis Donnerstag 24.00 Uhr gesperrt. Vor Mittwoch 12.00 Uhr darf die Kantonsstrasse nicht beansprucht werden.

#### **Art. 12 Bewilligung**

<sup>1</sup> Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung. Diese wird durch den Marktchef erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitz einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

<sup>2</sup> Aus Platzgründen sind die Anzahl Marktstände beschränkt (Dorflänge). Langjährige Marktbesucher erhalten für die Reservation den Vorrang.

#### **Art. 13 Anmeldung**

In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel genau zu deklarieren. Anmeldeschluss ist jeweils **Ende September** (Datum unbedingt beachten). Später eingehende Anmeldungen können eventuell nicht mehr berücksichtigt werden. Zusagen mit Platz - Nr. oder Absagen werden bis spätestens 14 Tage vor Marktbeginn vom Marktchef schriftlich bestätigt.

#### **Art. 14 Abtretung an Dritte**

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

#### **Art. 15 Abmeldung**

Im Verhinderungsfalle kann man sich bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch abmelden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Baukommission von dieser Regelung absehen.

#### **Art. 16 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen**

<sup>1</sup> Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 mit Aenderungen vom 16. Dezember 2005 muss auf privaten oder öffentlichen Plätzen dieselbe Gebühr wie für das auswärtige Gewerbe bezahlt werden. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann garantiert werden.

<sup>2</sup> Gemeinnützigen Organisationen (z.B. Frauenverein, Heilsarmee) werden gebührenfreie Standplätze zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.

**Art. 17    Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe**

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes.

**Art. 18    Lebensmittel**

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

**Art. 19    Lautsprecher**

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktkommission dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

**Art. 20    Standbeschriftung**

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften. Dies gilt ebenfalls für Vereine, karitative Institutionen usw.

**Art. 21    Preisanschrift**

Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

**Art. 22    Mass und Gewicht**

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

**Art. 23    Alkoholausschank**

Ist gemäss den kantonalen Vorschriften zu deklarieren. Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volkschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,
- b gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c alkoholischer Getränke an Betrunkene.

**Art. 24    Tierseuchenverordnung**

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

### **Art. 25 Verbotene Waren und Dienstleistungen**

Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel
- c) Explosions- und feuergefährliche Artikel
- d) Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art

Als Grundsatz gilt: Nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment darf zum Verkauf angeboten werden.

### **Art. 26 Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Für die Entsorgung des Kehrichts ist der Marktstandbetreiber verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Verkäuferinnen und Verkäufer von Imbisswaren und Getränken sind verpflichtet, einen geeigneten Abfallbehälter aufzustellen. Sie haben ihren Abfall zur Entsorgung selbst mitzunehmen.

### **Art. 27 Haftung**

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Brienz haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

### **Art. 28 Änderungen im Marktwesen**

Die Baukommission kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.

### **Art. 29 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Wer die Bestimmungen dieser Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird

- a) in leichten Fällen verwarnt,
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

<sup>2</sup> Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### **Art. 30 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Baukommission oder des Marktchefs kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat von Brienz schriftlich Einsprache erhoben werden.

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Die vorliegende Marktverordnung ist vom Gemeinderat Brienz am 24. Juli 2006 genehmigt worden (Gemeinderatsbeschluss Nr. 351) und tritt am 1. August 2006 in Kraft.

**Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften bzw. vorangegangene Beschlüsse aufgehoben.

3855 Brienz, 24. Juli 2006

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Vize-Präsident

Der Sekretär



Peter Ernst



Thomas Dräyer



## **Anhang I vom 25. August 2008**

zur Marktverordnung der Einwohnergemeinde Brienz vom 24. Juli 2006

### **Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Stände und Plätze setzt der Gemeinderat Brienz auf Antrag der Baukommission den Gebührentarif fest.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt im Moment Fr. 8.-- per Laufmeter - Stand, gemäss Bestellung

<sup>3</sup> Für den Betrieb des vom SMV gemieteten Baustromverteilers werden die Gebühren wie folgt an **die auswärtigen** Marktteilnehmer/innen weiterverrechnet (nicht kostendeckend):

Stromgebühr pauschal	ohne/mit Strombezug < 380V	CHF 15.—
	Strombezug => 380V	CHF 20.—
	Einheimische mit eigener Stromquelle	CHF 0.—

<sup>4</sup> Die grossen Schausteller bezahlen eine Pauschale zwischen Fr. 250.-- und Fr. 1'000.--. Ebenso wird mit diesen der Strombezug separat abgerechnet.

<sup>5</sup> Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird auch bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

Dieser Anhang I ist vom Gemeinderat Brienz am 25. August 2008 genehmigt worden (Gemeinderatsbeschluss Nr. 456) und tritt am 1. September 2008 in Kraft.

3855 Brienz, 25. August 2008

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Vize-Präsident      Der Sekretär i.V.

Peter Zumbrunn

Linda Stauffer